

# **Wahlordnung für die Allgemeine Onlinewahl für die Pfarreiräte im Bistum Münster und die Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (Allg. Online-WO)**

Gem. § 23 Wahlordnung für die Pfarreiräte im Bistum Münster (PR-WO) und gem. § 12 Abs. 2 Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Anteil des Bistums Münster (KV-WO) ergehen im Hinblick auf das Wahlverfahren Allgemeine Onlinewahl für die Pfarreiräte im Bistum Münster und für die Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster folgende Ausführungsbestimmungen:

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Allgemeine Onlinewahl**

Der Pfarreirat oder der Kirchenvorstand kann spätestens 26 Wochen vor dem Wahltermin bestimmen, dass die Wahl des neuen Pfarreirats oder des neuen Kirchenvorstands stattfindet:

- als Allgemeine Onlinewahl durch Abgabe der Stimmen in elektronischer Form zzgl. einer Briefwahl auf Antrag oder
- als Allgemeine Onlinewahl durch Abgabe der Stimmen in elektronischer Form zzgl. Urnenwahl und einer Briefwahl auf Antrag.

Dies muss über das Wahlmanagementprogramm spätestens drei Werktage nach Ablauf der Frist gem. Satz 1 angezeigt werden. Der Wahlzeitraum beginnt stets mit dem Versand der Wahlbenachrichtigungen, die spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag den Wahlberechtigten zugehen, und endet am Tag vor dem gem. § 2 Abs. 1 PR-WO bzw. gem. § 4 KV-WO angeordneten Wahltermin um 18:00 Uhr.

### **§ 2 Wahlleitung**

Die/Der vom Bischof bestimmte Wahlleiter/in bzw. ihre/seine Stellvertretung (Wahlleitung) sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl und leitet das Zentrale Wahlbüro. Die Wahlleitung setzt die Beschlüsse der Pfarreiräte und Kirchenvorstände sowie Wahlvorstände entsprechend der Eingaben im Wahlmanagementprogramm um.

### **§ 3 Datenschutz bei der Allgemeinen Onlinewahl nach dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)**

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Allgemeinen Onlinewahl sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz im Bistum Münster (KDG) und die KDG-DVO in ihrer jeweils gültigen Fassungen, zu beachten.

### **§ 4 Technische Anforderungen der Allgemeinen Onlinewahl**

(1) Zur Sicherung der Wahlgrundsätze der jeweiligen Wahl dürfen Allgemeine Onlinewahlen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Onlinewahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Wahlleitung kann weitere Vorgaben machen, die den Stand der Technik spezifizieren. Die Konkretisierung des Standes der Technik muss der Bedeutung der Wahl Rechnung tragen, darf aber den finanziellen Aufwand berücksichtigen.

(2) Das elektronische Wahlsystem muss gewährleisten, dass

1. die elektronische Wahlurne und die elektronische Liste der Wahlberechtigten auf verschiedener Serverhardware geführt werden; die Liste der Wahlberechtigten soll auf einem bistumseigenen Server gespeichert sein,
2. die an der Wahl beteiligten Server und Systeme, wie insbesondere die Liste der Wahlberechtigten, das Stimmberechtigungssystem, die Wahlurne und die Auswertung, vor Angriffen aus dem Netz geschützt und nur autorisierte Zugriffe zugelassen sind,
3. im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können,
4. das Übertragungsverfahren der Wahldaten vor Ausspäh- und Entschlüsselungsversuchen geschützt ist,
5. die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der wählenden Person, der Gültigkeit ihrer Versicherung (Wahlschein) sowie zur Registrierung der Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne so ausgestaltet sind, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur wählenden Person möglich ist,
6. Stimmen nicht mehrfach abgegeben werden können,
7. durch das verwendete elektronische Wahlsystem die Stimmen der wählenden Person bei der Stimmeingabe nicht in dem von ihr hierzu verwendeten Computer gespeichert und der elektronische Stimmzettel auf dem Bildschirm nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet wird,
8. unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind,
9. die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgt,
10. die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimmen sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der wahlberechtigten Personen nicht in einer Weise protokolliert werden, die den Grundsatz der geheimen Wahl gefährdet, und
11. die Datensätze der elektronischen Wahlurne auch nach der Auszählung solange gesichert sind, bis die Wahlen unanfechtbar geworden sind.

(3) Autorisierte Zugriffe im Sinne von Absatz 2 Nr. 2 sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wählern, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten).

(4) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern.

(5) Ferner muss das elektronische Wahlsystem gewährleisten, dass

1. das Absenden der Stimmen erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die wählende Person ermöglicht wird,
2. die Übermittlung der Stimmen für die wählende Person am Bildschirm erkennbar ist,
3. eine erneute Authentifizierung zu Wahlzwecken nach endgültiger Stimmabgabe verhindert wird,
4. die Möglichkeit einer ungültigen Stimmabgabe bzw. eines leeren Stimmzettels oder einer teilweise vollständigen Stimmabgabe gewährleistet ist,
5. das Wahlportal bei Inaktivität geschlossen wird,
6. die wählende Person ihre Wahlentscheidung nach endgültiger Abgabe des Stimmzettels durch eine Bestätigung beenden kann.

(6) Die Wahlleitung ist berechtigt zur Durchführung der Allgemeinen Onlinewahl und zur Feststellung des ausreichenden technischen Sicherheitsstandards externe Dienstleistung in Anspruch zu nehmen. Ist in die Durchführung der Allgemeinen Onlinewahl eine externe Dienstleistung eingebunden, ist diese auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben für die Wahl vertraglich zu verpflichten, es sei denn, nach den Geschäftsbedingungen der externen Dienstleistung, die Bestandteil des Vertrages zwischen der externen Dienstleistung und dem Bistum Münster werden, ist gesichert, dass die Dienstleistung die rechtlichen Vorgaben für die Wahl einhält. Die externe Dienstleistung hat eine Kontrolle durch das Bistum Münster auch zur Sicherstellung des Datenschutzes zu ermöglichen. Die Wahlleitung kann beschließen, dass das bereitgestellte System vor der Durchführung der Wahl beispielweise durch

Organisationseinheiten der Informationstechnologie, der Informations- und IT-Sicherheit sowie des Datenschutzes geprüft wird. Die Wahlleitung beschließt, ob und falls ja, welche Dokumentationen vom System erstellt werden sollen, um nachträglich die Beachtung der rechtlichen Vorgaben für die Wahl überprüfen zu können. Im Fall der Beauftragung einer externen Dienstleistung sind diese Dokumentationen nach der Wahl an das Bistum Münster zu übergeben.

(7) Die externe Dienstleistung hat die Dateien zu übermitteln, die erforderlich sind, um die Auszählung der elektronischen Urne zu kontrollieren.

### **§ 5 Vorzeitige Beendigung**

Im Fall eines schwerwiegenden Verstoßes gegen § 4 kann die Wahlleitung eine vorzeitige Beendigung der Allgemeinen Onlinewahl bestimmen.

### **§ 6 Störungen**

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus Gründen, die das Bistum Münster zu vertreten hat, nicht möglich, kann die Wahlleitung die Wahlfrist bzw. wenn erforderlich auch den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung muss bistumsweit bekannt gegeben werden.

(2) Werden während der Allgemeinen Onlinewahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist zugleich eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen. Andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen.

(3) Ist eine Manipulation nicht ausgeschlossen, ist die Wahl gemäß § 5 vorzeitig zu beenden.

(4) Bei sonstigen Störungen entscheidet die Wahlleitung nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist, insbesondere durch Verlängerung der Wahlfrist bzw. des Wahlzeitraums oder den Abbruch der Wahl. Ermessensleitend sind dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze.

(5) Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung über das weitere Verfahren; die Regelung über die Wiederholungswahl gilt entsprechend.

(6) Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zentral für alle Standorte zu vermerken.

## **II. Vorbereitung der Wahl**

### **§ 7 Fristen**

Für die Allgemeine Onlinewahl gelten abweichend von der KV-WO und der PR-WO folgende Fristen:

1. Die Anordnung der Kirchenvorstandswahl durch den Kirchenvorstand muss spätestens 26 Wochen vor dem Wahltermin erfolgen.
2. Die Liste der Wahlberechtigten muss spätestens elf Wochen vor dem Wahltermin aufgestellt bzw. anerkannt sein.
3. Die Frist für das Auskunft- und Widerspruchsrecht im Hinblick auf eigene Daten in der Liste der Wahlberechtigten endet spätestens zehn Wochen vor dem Wahltermin.
4. Die Vorschlagsliste mit den Kandidaten/Kandidatinnen mit Hinweis auf das Ergänzungsrecht muss spätestens 13 Wochen vor dem Wahltermin veröffentlicht sein.
5. Die endgültige Kandidierendenliste muss spätestens zehn Wochen vor dem Wahltermin veröffentlicht sein.
6. Der Antrag auf Ausübung des Wahlrechts in einer anderen Kirchengemeinde bzw. Pfarrei muss spätestens zehn Wochen vor dem Wahltermin gestellt werden.
7. Die Wählerin/der Wähler erhält die Wahlbenachrichtigung spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin.

### **§ 8 Wahlbenachrichtigung und Wahlunterlagen**

(1) Die Wahlbenachrichtigung enthält

1. die Wahlbekanntmachung,
2. die Angabe des Wahlzeitraums, insbesondere des Endes der Wahlfrist (Schließung des Onlinewahl-systems) mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe bis zu dieser Frist erfolgen muss,
3. die Zugangsdaten in Klartext sowie zusätzlich einen QR-Code zum Wahlsystem sowie die notwendige Information zur Authentifizierung und
4. Informationen zur Durchführung der Wahl und zur Bedienung des Onlinewahl-systems.

Die Wahlleitung kann weitergehende Informationen hinzufügen. Eine Wahlempfehlung darf weder ausdrücklich noch konkludent enthalten oder angedeutet sein.

(2) Die Wahlunterlagen werden im elektronischen Wahlsystem online zur Verfügung gestellt und um-fassen

1. die Versicherung (Wahlschein), mit der die wählende Person erklärt, dass sie oder deren Hilfsperson die Stimmen persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person un-beobachtet gekennzeichnet hat und
2. den elektronischen Stimmzettel.

(3) Die Versicherung (Wahlschein) wird in elektronischer Form abgegeben. Die Versicherung ist abge-geben, wenn die wählende Person oder deren Hilfsperson ein auf die Versicherung bezogenes Aus-wahlfeld im elektronischen Wahlsystem anklickt oder durch eine andere im elektronischen Wahlsys-tem vorgesehene Verhaltensweise elektronisch kommuniziert, dass sie die Stimmen persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.

(4) Spätestens mit Beginn der Wahlfrist soll die Wahlbenachrichtigung den Wahlberechtigten posta-lisch zugestellt sein und den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen im elektronischen Wahlportal be-reitgestellt sein.

## **III. Durchführung der Wahl**

### **§ 9 Beginn und Ende der Allgemeinen Onlinewahl**

Die Öffnung und die Schließung des Onlinewahl-systems und damit der Beginn und das Ende der Allge-meinen Onlinewahl werden für eine spätere Überprüfung protokolliert. Sie erfolgen in elektronischer Kommunikation unter Aufsicht und mit Autorisierung durch die Wahlleitung oder einer von dieser be-stellten Vertretungsperson.

### **§ 10 Authentifizierung**

(1) Die Stimmabgabe erfordert eine vorherige Authentifizierung der/des Wahlberechtigten.

(2) Die Authentifizierung findet über ein spezielles Authentifizierungssystem statt und erfolgt mittels der Authentifizierungsdaten. Die Authentifizierungsdaten müssen eine eindeutige Identifizierung er-möglichen, die nach dem Stand der Technik nicht in unberechtigter Weise dupliziert oder umgangen werden kann. Diese Authentifizierungsdaten (PIN und TAN) werden den Wahlberechtigten persönlich auf postalischem Weg mitgeteilt.

(3) Die Stimmabgabe ist getrennt von der Authentifizierung abzugeben. Eine Verknüpfung zwischen Identität der/des Wahlberechtigten und Stimmabgabe darf in keiner Weise hergestellt werden.

(4) Auf die Daten, die durch die Authentifizierung zum Zwecke der Durchführung der Wahl erzeugt werden, darf zu anderen Zwecken als zur Durchführung der Wahl nicht zugegriffen werden.

(5) Nach endgültiger Stimmabgabe ist zwar eine Authentifizierung als wahlberechtigte Person möglich, aber eine weitere Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

### **§ 11 Stimmabgabe**

(1) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form und erfordert eine vorherige Authentifizierung der wahlberechtigten Person (§ 10).

- (2) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Onlinewahlssystem enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen.
- (3) Die Abgabe von weniger Stimmen als rechtlich gestattet und die Abgabe eines leeren oder als ungültig markierten Stimmzettels ist zulässig.
- (4) Die wahlberechtigte Person ist berechtigt, bis zur endgültigen Stimmabgabe ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen.
- (5) Ein Absenden der Stimmen ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die wählende Person zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für diese am Bildschirm erkennbar sein. Das Wahlrecht wird durch das Absenden eines Stimmzettels ausgeübt. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe ist die Stimme abgegeben.
- (6) Auf dem Bildschirm ist der Stimmzettel nach Absenden unverzüglich auszublenden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf einen Ausdruck des elektronischen Stimmzettels, der Markierungen der abgegebenen Stimmen oder der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
- (7) Der Zugang zum Wahlportal ist während der Wahlfrist bis zur endgültigen Stimmabgabe mehrfach möglich.
- (8) Die elektronische Stimmabgabe kann auch durch entsprechend zur Verfügung gestellte Geräten an bekannt gegebenen Orten und zu den bekanntgegebenen Zeiten ermöglicht werden.

### **§ 12 Ungültigkeit von Stimmen**

In Ergänzung zu § 25 Abs. 2, 3 PR-WO und § 19 Abs. 2 KV-WO sind Stimmzettel ungültig, wenn der Stimmzettel als ungültig markiert wurde.

### **§ 13 Stimmenauszählung**

- (1) Die elektronische Wahl ist nach Ende der Wahlfrist (§ 9) beendet. Nach dieser Schließung wird die elektronische Wahlurne durch das elektronische Wahlsystem ausgezählt.
- (2) Die Öffnung der elektronischen Urne sowie deren Auszählung erfolgt per elektronischer Kommunikation. Die Wahlleitung oder eine von dieser bestellte Vertretungsperson und mindestens ein Mitglied des Zentralen Wahlbüros nehmen daran teil.
- (3) Das Stimmergebnis der elektronischen Auszählung wird per elektronischer Datenübermittlung aus dem Onlinewahlssystem in das Wahlmanagementprogramm eingelesen und den jeweiligen Standorten automatisiert für die jeweilige Wahl im Bereich „Ergebnisse Onlinewahl“ zur Verfügung gestellt. Die ungültigen Stimmen werden nebst Ursache der Ungültigkeit ausgewiesen. Das Sitzverteilungsverfahren bleibt davon unberührt und erfolgt erst im Wahlmanagementprogramm nachdem auch ggfs. analog abgegebene Stimmen zusätzlich erfasst worden sind.
- (4) Alle Daten der Allgemeinen Onlinewahl sind bis zum Ablauf der Beschwerdefrist zentral zu speichern.

### **§ 14 Hybride Wahlformen**

- (1) Wenn neben der Allgemeinen Onlinewahl noch andere analoge Wahlmöglichkeiten wie Urnenwahl und/oder Briefwahl auf Antrag angeboten werden, ist die Allgemeine Onlinewahl das führende Wahlverfahren. Die dort abgegebene Stimme wird gezählt.
- (2) Zur Prüfung der Wahlberechtigung in analogen Verfahren übermittelt das Onlinewahlssystem am Ende des Wahlzeitraumes für die Allgemeine Onlinewahl die genutzten Wahlkennungen an das Wahlmanagementprogramm. Dadurch wird in der elektronischen Liste der Wahlberechtigten kenntlich gemacht, dass die/der Wahlberechtigte/r an der Allgemeinen Onlinewahl teilgenommen hat und keine Berechtigung mehr hat, am analogen Wahlverfahren teilzunehmen.
- (3) Die Urnenwahl kann nur nach Ende des Wahlzeitraumes der Allgemeinen Onlinewahl stattfinden. Beim Wahlvorgang ist in der Liste der Wahlberechtigten verpflichtend zu prüfen, ob die/der

Wahlberechtigte/r noch nicht am elektronischen Wahlverfahren teilgenommen hat. Sollte sie/er dort eine Stimme abgegeben haben, darf sie/er nicht mehr an der Urnenwahl teilnehmen.

(4) Die Auszählung der Briefwahl auf Antrag findet frühestens 24 Stunden nach dem Ende des Wahlzeitraumes der Allgemeinen Onlinewahl statt. Bei der Prüfung der Briefwahlunterlagen ist verpflichtend in der Liste der Wahlberechtigten zu prüfen, ob die/der Wahlberechtigte/r nicht am elektronischen Wahlverfahren teilgenommen hat. Gibt eine/ein Wahlberechtigte/r neben der Teilnahme an der Allgemeinen Onlinewahl auch Briefwahlunterlagen ab, so werden diese nicht mitgezählt.

(5) Die Ergebnisse aus der Allgemeinen Onlinewahl sowie die Ergebnisse aus Urnen- und/oder Briefwahl werden zusammengeführt. Das Endergebnis ist in der Niederschrift festzuhalten.

#### **§ 15 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Von der Niederschrift nebst den Ergebnissen der Wahl ist ein Ausdruck zu fertigen. Dieser ist von drei Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen und zu archivieren. Die Wahlunterlagen sind zu exportieren und bis zum Ende der nächsten Kirchenvorstandswahl und Pfarreiratswahl aufzubewahren. Die elektronische Wahlurne steht bis zum Ende der Einspruchsfrist für etwaige Wahlprüfverfahren zur Verfügung. Nach Ende der Einspruchs- und Beschwerdefristen bzw. nach Beendigung etwaiger Wahlprüfverfahren werden die Daten in der elektronischen Urne durch die Wahlleitung datenschutzkonform gelöscht.

#### **§ 16 Kosten**

Über die Kostentragung bzgl. der Pfarreiratswahl ist ein Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand herzustellen. Insbesondere trägt die Kirchengemeinde die Kosten für die Zusendung der Wahlbenachrichtigung an die/den Wahlberechtigte/n.

### **IV. Schlussbestimmung**

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Ausführungsbestimmung ist verbindlich für alle Pfarreien im Bistum Münster betreffend die Pfarreiratswahl und für alle Kirchengemeinden im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münsters betreffend die Kirchenvorstandswahl.

Sie tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt Münster in Kraft und ist erstmals zu der am 8./9. November 2025 stattfindenden Wahl der Pfarreiräte im Bistum Münster und der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münsters anzuwenden.

Münster, 27. Februar 2025

L.S.

+ Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

AZ: R 710